

Bibliothekartag 2000 in Leipzig

Veröffentlichung rechtswissenschaftlichen Quellenmaterials im Internet

Dr. Helga Stöger

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, RIS Rechtsinformationssystem des Bundes

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

E-Mail: helga.stoeger@bka.gv.at

Leipzig, am 21. März 2000

1972 EDV-Versuchsprojekt Verfassungsrecht

**1985 Index des geltenden Bundesrechtes
sowie Konzeption des RIS-Projektes**

1990 RIS am 3270-Großrechner

1995 Vertrieb über RDB und RAC

1997 RIS im Internet

1998 BGBI.-Gesetz: RIS kostenlos im Internet

1985 Großrechnerertechnologie 3270

..... keine CD ROM Phase

1997 Webtechnologie (Intranet/Internet)

2000 Redesign des RIS

Inhalt des RIS im Internet:

Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Judikatur von VfGH, VwGH, diverse Tribunale

zusätzlich im Intranet:

Judikatur der Justiz, CELEX, RDB

3270-Version:

monatlich ca.

15.000 Stunden

5.000 User

Unentgeltlicher Zugang im Internet

BGBL.-Gesetz regelt nur den Gratis-Zugang zum geltenden Bundesrecht (Normendokumentation)

*Gerichte und Länder sind nicht geregelt,
autonome Entscheidung: Gratiszugang*

*Problem: Justiz hat bisher dem unentgeltlichen
Zugang noch nicht zugestimmt*

§ 7 BGBL.-Gesetz

Novelle BgBl. I Nr. 158/1998

“Die für das Bundesgesetzblatt erstellten Daten sind nach Maßgabe der technischen und dokumentalistischen Möglichkeiten dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zur Verfügung zu stellen.

Die konsolidierte Fassung der Bundesnormendokumentation im RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes sind unentgeltlich im Internet bereitzustellen.

Im Gegensatz zur gedruckten Kundmachung im Bundesgesetzblatt enthalten das RIS sowie der im Internet bereitgestellte Inhalt des Bundesgesetzblattes keine authentischen Daten”.

nur für Gebietskörperschaften

Intranet: unentgeltlich

für alle User

Internet: unentgeltlich

positive User-Reaktionen

*anfängliche Probleme mit dem privaten Sektor
(Klage der RDB, Diskussion mit dem VIW)*

Kompromissformel mit dem VIW

*RIS fügt zu den gelieferten Dokumenten
keine semantischen Kommentierungen hinzu*

(abgesehen von minimalen Deskriptoren, Anmerkungen)

*Die juristische Kommentierung ist eine genuine Aufgabe des privaten Sektors,
der diese derzeit elektronisch jedoch kaum wahrnimmt.*

Aber kein Ausschluss des technischen Fortschritts

(etwa neue Link-Techniken sind anwendbar)

Abgabe von RIS-Daten

Gratis-Herunterladen vom Internet

sowohl durch User wie durch Verlage (!)

** § 7 UrhRG*

** keine Problem bei Normtexten*

** offene Rechtslage bei Gerichtshöfen*

technisch authentische Daten

durch entgeltliche Lieferung von Datenträgern

§ 7 UrhRG

Freie Werke.

“ Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz”.

Perspektiven:

*Reform der technischen Produktion
von Rechtstexten*

*authentische elektronische
Publikation*

Redesign des RIS

Redesign des RIS

Technische Verbesserungen

Gesamtfassung des geltenden Textes

Links

Komfortablere Suche

**[http://www.
ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)**

**helga.stoeger
@bka.gv.at**